

**Mitteilung der Bundesnetzagentur zur Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ bei Festnetz-Breitbandanschlüssen im Download gemäß Art. 4 Abs. 4 Verordnung (EU) 2015/2120 u. a. über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet**

## **A Einleitung**

Nach Art. 4 Abs. 4 Verordnung (EU) 2015/2120 u. a. über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet (im Folgenden: VO (EU) 2015/2120) gilt jede erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) - d) angegebenen Leistung für die Auslösung der Rechtsbehelfe, die dem Verbraucher nach nationalem Recht zustehen, als nicht vertragskonforme Leistung, sofern die rechtserheblichen Tatsachen durch einen von der nationalen Regulierungsbehörde zertifizierten Überwachungsmechanismus festgestellt wurden. Gemäß BEREC-Leitlinien gilt ein Überwachungsmechanismus, den eine nationale Regulierungsbehörde zur Verfügung stellt und der für diesen Zweck eingeführt wurde, als zertifizierter Überwachungsmechanismus (vgl. BEREC-Leitlinien, Rn. 161).

Die Bundesnetzagentur konkretisiert die unbestimmten Rechtsbegriffe in Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 („erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“) für Festnetz-Breitbandanschlüsse im Download und fördert damit die Handhabbarkeit für den Verbraucher – auch im Rahmen einer eventuellen gerichtlichen Auseinandersetzung. Die Bundesnetzagentur zielt dabei auf die seitens der Anbieter vertraglich in Aussicht gestellten Geschwindigkeiten ab.

Die Konkretisierung betrifft zum einen die inhaltlichen Aspekte der unbestimmten Rechtsbegriffe des Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120, zum anderen enthält er Vorgaben zum Nachweisverfahren mittels Breitbandmessung.

## **B Konkretisierung<sup>1</sup>**

### **I. Erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung**

Eine erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit i.S.d. Art. 4 Abs. 4 Verordnung (EU) 2015/2120 u. a. über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet liegt nach Ansicht der Bundesnetzagentur bei Festnetz-Breitbandanschlüssen<sup>2</sup> im Download vor, wenn

1. nicht an mindestens zwei Messtagen jeweils mindestens einmal 90 % der vertraglich vereinbarten maximalen Geschwindigkeit erreicht werden,
2. die normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit nicht in 90 % der Messungen erreicht wird oder
3. die vertraglich vereinbarte minimale Geschwindigkeit an mindestens zwei Messtagen jeweils unterschritten wird.

---

<sup>1</sup> Diese Konkretisierung greift der Auslegung des Art. 4 Abs. 4 Verordnung (EU) 2015/2120 durch die nationalen Gerichte und den Gerichtshof der Europäischen Union nicht vor.

<sup>2</sup> Hybridprodukte wie z.B. LTE Hybrid sind hinsichtlich der eingesetzten Festnetztechnologie von der Konkretisierung erfasst, reine LTE-Produkte, die als Festnetzprodukte vermarktet werden, hingegen nicht.

Für die Annahme einer erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Download-Geschwindigkeit ist es ausreichend, wenn eine Abweichung in einem der Fälle vorliegt.

Umgekehrt ergibt sich daraus, dass die Download-Geschwindigkeit eines Internetzugangsdienstes unter folgenden Voraussetzungen vertragskonform ist:

	<b>Inhaltlicher Faktor</b>	<b>Zeitlicher Faktor</b>
<b>Maximale Geschwindigkeit</b>	Mindestens 90% vom Maximalwert	an beiden Tagen jeweils mindestens 1x erreicht
<b>Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit</b>	ohne Abschlag	in mindestens 90% der Messungen im Messzeitraum erreicht
<b>Minimale Geschwindigkeit</b>	ohne Abschlag	nicht an beiden Tagen unterschritten

## **II. Messparameter**

Der Nachweis nach Art. 4 Abs. 4 VO (EU) 2015/2120 ist mittels Breitbandmessung als zertifiziertem Überwachungsmechanismus zu erbringen. Folgende Anforderungen an den Umfang und die Art der Messungen hält die Bundesnetzagentur dabei für erforderlich:

1. Es müssen mindestens 20 Messungen erfolgen.
2. Die Messungen müssen an mindestens zwei unterschiedlichen Tagen vorgenommen werden.
3. Die Messungen sollen sich im gleichen Umfang auf die beiden Tage verteilen, sodass mindestens 10 Messungen an einem Tag erfolgen.
4. Die Messungen sind mit LAN-Verbindung vorzunehmen.
5. Die Messungen sollen über die im Rahmen der Breitbandmessung bereitgestellte installierbare Version durchgeführt werden.

Darüber hinaus sollen die Empfehlungen der Bundesnetzagentur zur Durchführung der Messungen beachtet werden.